

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 36	Ausgegeben in Lüdenscheid am 06.09.2017	Jahrgang 2017
--------	---	---------------

## Inhaltsverzeichnis

04.07.2017	Stadt Plettenberg	<u>KORREKTUR</u> : Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr.....	800
01.09.2017	Stadt Altena (Westf.)	Beschluss der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6.2 - „Bungern“.....	801
28.08.2017	Stadt Lüdenscheid	Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen.....	803
01.09.2017	Stadt Altena (Westf.)	Beschluss des Bebauungsplans Nr. 55 – „Friedhofstraße“.....	804
04.08.2017	Stadt Menden (Sauerland)	Wahlbekanntmachung.....	806
04.09.2017	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen.....	807
31.08.2017	Gemeinde Herscheid	Wahlbekanntmachung.....	807
31.08.2017	Stadt Lüdenscheid	Bestimmungsverfahren zur Errichtung einer Grundschule von Amts wegen.....	808
29.08.2017	Stadt Kierspe	Wahlbekanntmachung.....	809
11.07.2017	Stadt Hemer	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntagsim Jahr 2017.....	810



Dokument muss in einer elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichtes übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Plettenberg, 04.07.2017

Stadt Plettenberg  
gez. Schulte  
Der Bürgermeister



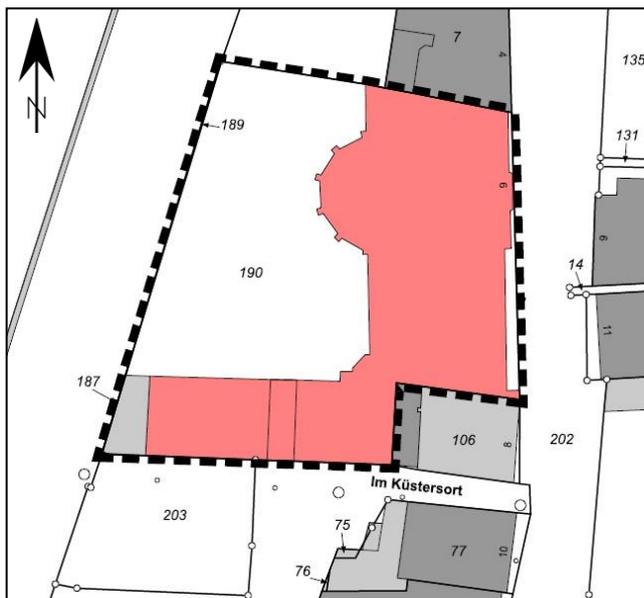
### Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

#### über den Beschluss der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6.2 - „Bungern“- vom 01.09.2017

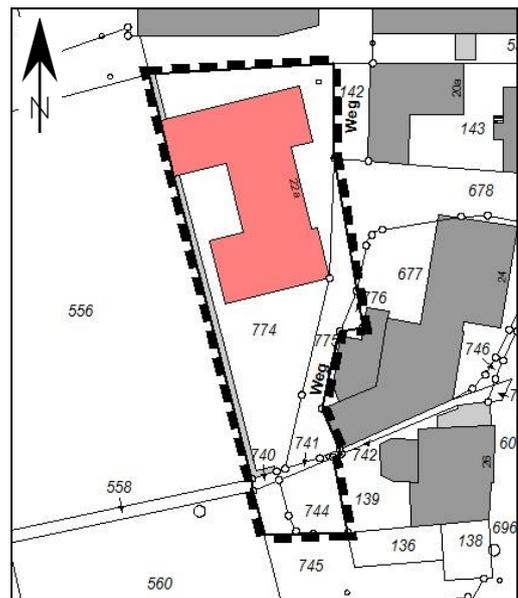
Der Rat der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner Sitzung am 10.07.2017 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6.2 -"Bungern"- mit der zugehörigen schriftlichen Begründung als gemeindliche Satzung gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung umfasst drei räumlich voneinander getrennte Teilbereiche:

- a) „Altes Postamt“ (Kirchstr. 6)
- b) „Reformierte Kirche/Ellen-Scheuner-Haus“ nebst angrenzenden Grundstücken (An der Kirche 3-9, Kirchstr. 25-27, Fritz-Thomé-Str. 21)
- c) „Kindergarten Freiheit“ (Freiheitstr. 22)

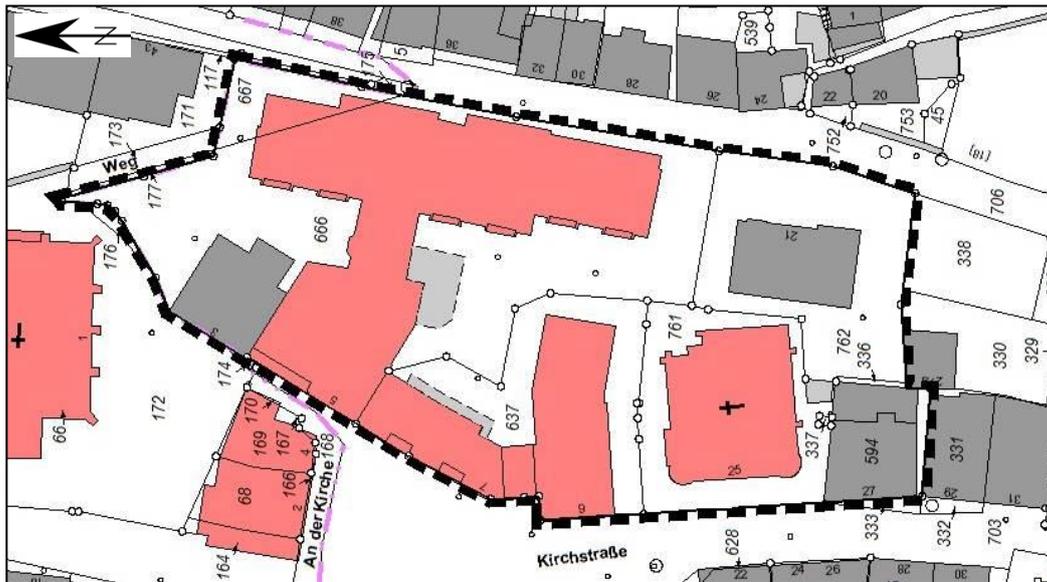
Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten durch Umrandung gekennzeichnet.



a) „Altes Postamt“



c) „Kindergarten Freiheit“



b) „Reformierte Kirche/Ellen-Scheuner-Haus“

Gegenstand der Planung ist nach Aufgabe der gemeinbedarfsorientierten Nutzungen und zur Anpassung an umgebende Grundstücke die Neufestsetzung der Flächen für Gemeinbedarf als Kerngebietsflächen. Im Teilgelungsbereich „Ellen-Scheuner-Haus“ ist zudem eine Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen vorgesehen. Und im Teilbereich „Kindergarten Freiheit“ soll eine neue Fußwegverbindung von „Am Stapel“ zum Parkplatz „Langer Kamp“ geschaffen werden.

Der Plan wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a BauGB wurde deshalb abgesehen. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen nach § 4c BauGB findet nicht statt.

**Gem. § 10 BauGB in Verbindung mit § 233 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Der Bebauungsplan liegt mit der zugehörigen schriftlichen Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit montags - freitags 9.00 - 12.00 Uhr sowie montags - donnerstags 14.00 - 15.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Altena (Westf.), Fachbereich Planen und Bauen, Lüdenscheider Str. 25/27, Zimmer 0.10, öffentlich aus.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden, in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieses Jahres kann eine solche Verletzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannte Frist gilt nicht für die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in anhängigen Verfahren bereits geltend gemacht worden sind.

Altena (Westf.), den 01.09.2017

Dr. Hollstein  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

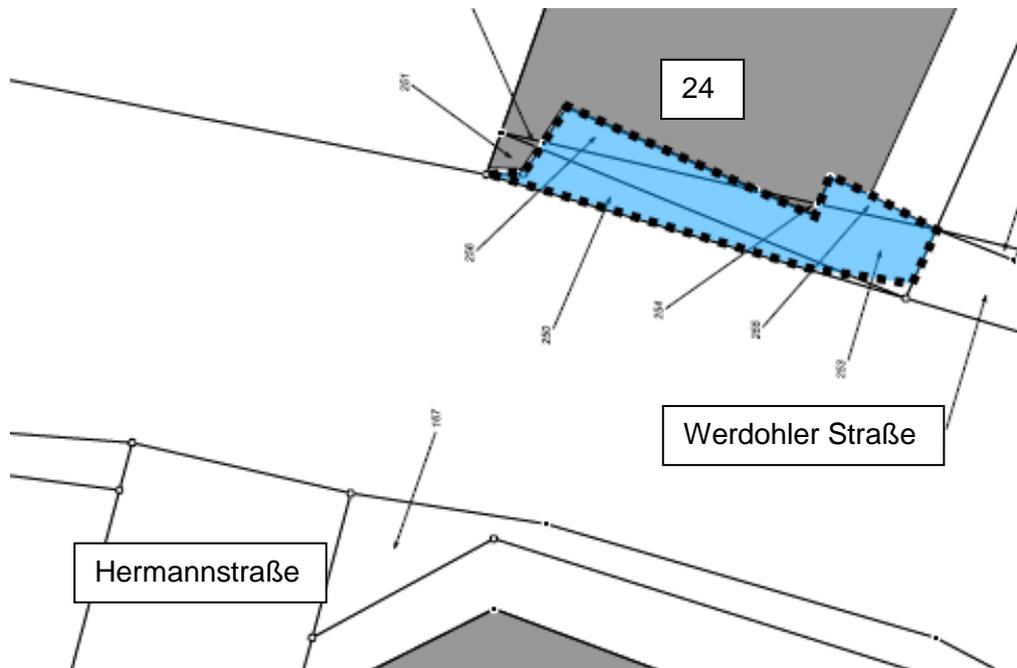
### Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen

Die Stadt Lüdenscheid beabsichtigt, eine Teilfläche des Gehweges an der Werdohler Straße, Gemarkung Lüdenscheid-Stadt, Flur 68, Flurstück 250 tlw., 253 tlw., 255 und 256 einzuziehen. Das Einziehungsverfahren ist erforderlich, da für diese Fläche kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr besteht.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Einwendungen sind innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an die Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Bauservice, Rathaus, Zimmer 526 (5. Etage), Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid, zu richten.

Die betroffene Fläche ist nachstehend abgebildet.



Lüdenscheid, 28.08.2017

In Vertretung

Dr. Karl Heinz Blasweiler  
Erster Beigeordneter  
Stadtkämmerer

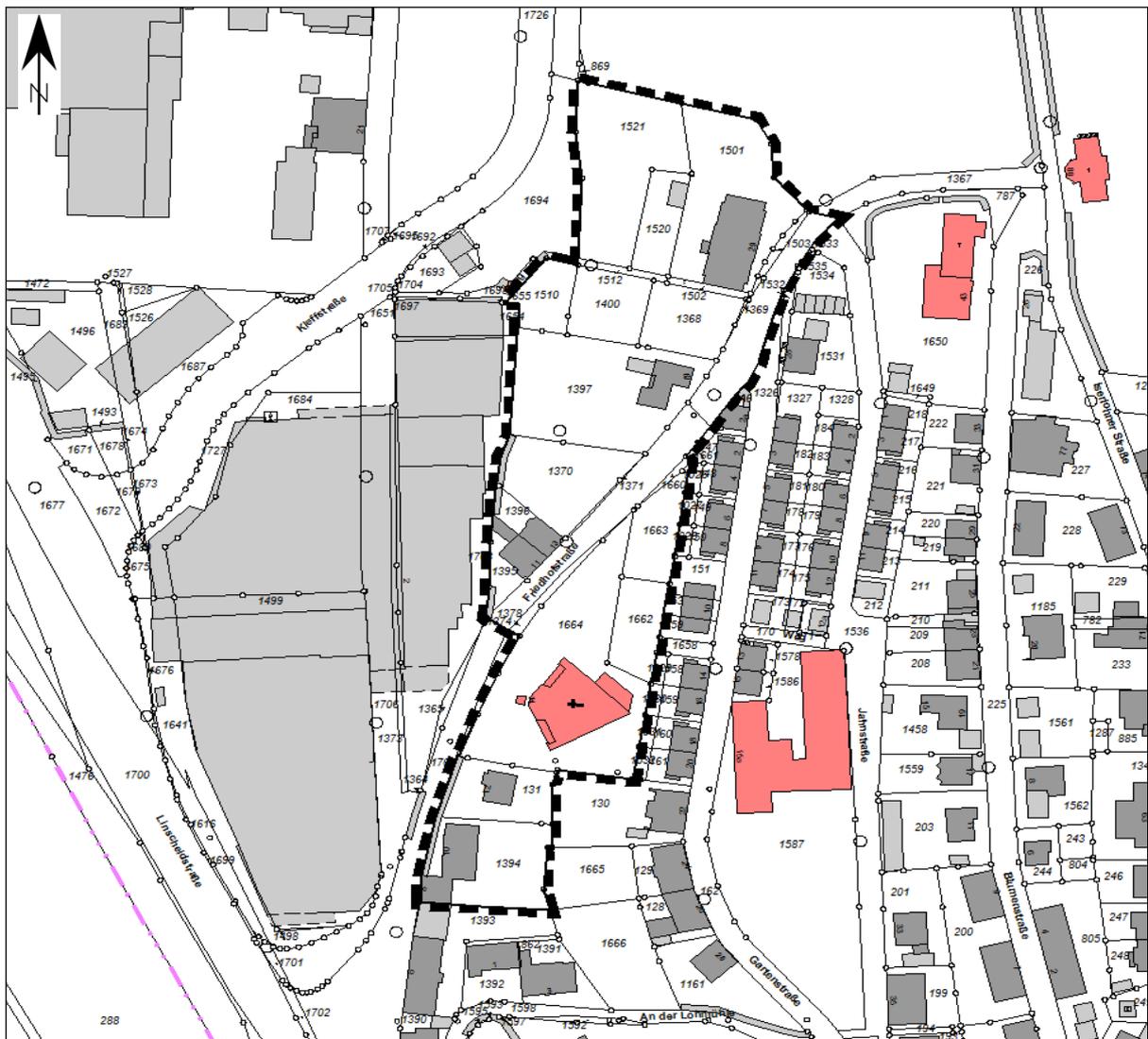
Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



**Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)**

**über den Beschluss des  
Bebauungsplans Nr. 55 - „Friedhofstraße“ -  
vom 01.09.2017**

Der Rat der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner Sitzung am 10.07.2017 den Bebauungsplan Nr. 55 - "Friedhofstraße"- mit der zugehörigen schriftlichen Begründung und dem Umweltbericht als gemeindliche Satzung gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind im nachfolgenden Kartenausschnitt durch Umrandung gekennzeichnet.



Gegenstand der Planung ist die Vereinheitlichung des Planungsrechts und die Anpassung an den rechtswirksamen Flächennutzungsplan, da im Plangebiet bisher verschiedene ältere Bebauungspläne mit unterschiedlicher Regelungsdichte gelten, die zum Teil den Vorgaben des Flächennutzungsplans widersprechen.

**Gem. § 10 BauGB in Verbindung mit § 233 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Der Bebauungsplan liegt mit der zugehörigen schriftlichen Begründung und dem darin enthaltenen Umweltbericht vom Tage dieser Bekanntmachung an während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit montags - freitags 9.00 - 12.00 Uhr sowie montags - donnerstags 14.00 - 15.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Altena (Westf.), Fachbereich Planen und Bauen, Lüdenscheider Str. 25/27, Zimmer 0.10, öffentlich aus.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

4. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden, in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieses Jahres kann eine solche Verletzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannte Frist gilt nicht für die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in anhängigen Verfahren bereits geltend gemacht worden sind.

Altena (Westf.), den 01.09.2017

Dr. Hollstein  
Bürgermeister



## Wahlbekanntmachung

Am 24. September 2017

findet die

### Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von **8.00 Uhr** bis **18.00 Uhr**.

Das Stadtgebiet Menden (Sauerland), das zum **Wahlkreis 150, Märkischer Kreis II**, gehört, ist in **44** Wahlbezirke eingeteilt.

In den **Wahlbezirken 131 und 171** wird bei der Wahl mit nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln gewählt. Dies gilt der repräsentativen Wahlstatistik; das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ab 14.00 Uhr im Rathaus, Neumarkt 5 und in den Räumen des Seniorentreffs im Bürgerhaus, Neumarkt 3 zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens **am Wahltage bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren

oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Menden (Sauerland), 04.08.2017

Stadt Menden (Sauerland)  
Der Bürgermeister

gez. Wächter

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „[www.menden.de](http://www.menden.de) - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.



### Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat September fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

**IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06**  
**BIC: WELADED11S2**

und geben Sie **unbedingt das betreffende Kassenzeichen** an.

Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben sie das jeweilige Kassenzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 4. September 2017

Der Bürgermeister  
In Vertretung:  
Michael Wojtek  
Beigeordneter



### Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

1. Am Sonntag, dem 24.09.2017, findet die

#### Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Herscheid ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.30 Uhr im Rathaus Herscheid, Plettenberger Straße 27, Raum 122 und Raum 216, 58849 Herscheid, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt  
seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Im Briefwahlbezirk 901, dem die Briefwähler der allgemeinen Wahlbezirke 010 – 040 und 110 zugeordnet sind, wird bei der Wahl mit nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln gewählt. Dies gilt der repräsentativen Wahlstatistik; das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Herscheid, 31.08.2017

Der Bürgermeister  
S c h m a l e n b a c h



## **Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid**

### **Bestimmungsverfahren zur Errichtung einer Grundschule von Amts wegen**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 10.07.2017 die Neuerrichtung einer Grundschule in Lüdenscheid zum Schuljahr 2018/19 beschlossen.

Der Schulbetrieb wird zunächst am Schulstandort Kalve, Kalver Straße 65, 58511 Lüdenscheid, und ab 01.08.2019 am Schulstandort Wefelshohl, Gustavstraße 35, 58511 Lüdenscheid, sein.

Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die zum Schuljahr 2018/19 (Einschulungstag 30.08.2018) am Schulstandort Kalve in die neu zu errichtende Schule eingeschult werden, bestimmen gemäß § 27 Absatz 2 Schulgesetz NRW in Verbindung mit § 11 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung) die Schulart dieser Grundschule (Gemeinschaftsgrundschule, katholische Bekenntnisschule, evangelische Bekenntnisschule, Weltanschauungsschule) in einem Abstimmungsverfahren.

Die Abstimmung findet statt am

Montag, den 18. September 2017,  
8.00 Uhr – 17.00 Uhr,

Dienstag, den 19. September 2017,  
8.00 Uhr – 17.00 Uhr,

Mittwoch, den 20. September 2017,  
8.00 Uhr – 17.00 Uhr,

im Schulgebäude Kalve, Sekretariat, Kalver Straße 65, 58511 Lüdenscheid.

Abstimmungsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis von Amts wegen oder auf Antrag eingetragen sind.

Das Abstimmungsverzeichnis wird am

Montag, den 11.09.2017, 8.00 Uhr – 13.00 Uhr,  
Dienstag, den 12.09.2017, 8.00 Uhr – 13.00 Uhr,  
Mittwoch, den 13.09.2017, 8.00 Uhr – 13.00 Uhr,  
Donnerstag, 14.09.2017, 8.00 Uhr – 13.00 Uhr,  
Freitag, 15.09.2017, 8.00 Uhr – 13.00 Uhr

im Schulgebäude Kalve, Sekretariat, Kalver Straße 65, 58511 Lüdenscheid, ausgelegt.

Die Erziehungsberechtigten können an diesen Tagen Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis nehmen.

Sie haben für jedes Kind eine Stimme. Zur Abstimmung ist der Personalausweis mitzubringen.

Die öffentliche Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung wird am Mittwoch, 20.09.2017, ab 17.00 Uhr, im Schulgebäude Kalve, Sekretariat, Kalver Straße 65, 58511 Lüdenscheid, vorgenommen.

Lüdenscheid, den 31.08.2017

Der Bürgermeister  
in Vertretung:

Dr. Karl Heinz Blasweiler  
Erster Beigeordneter  
Stadtkämmerer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Der Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017; Wahlbekanntmachung**

1. Am Sonntag, dem 24.09.2017, findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Kierspe, die zum Wahlkreis 149 - Olpe/Märkischer Kreis I - gehört, ist in neun Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.08. bis 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Rathaus, Springerweg 21, zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in

gibt seine/ihre Erststimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/ welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine/ihre Zweitstimme in der Weise, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und ihren/seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kierspe, den 29.08.2017

Frank Emde  
Bürgermeister



**Ordnungsbehördliche Verordnung der  
Stadt Hemer  
über die Freigabe eines verkaufsoffenen  
Sonntags  
im Jahr 2017**

vom 11.07.2017

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW.2006 S. 516) in Verbindung mit den §§ 27 und 31 des Ordnungsbehördengesetzes vom 13.05.1980 (GV.NRW. 1980 S. 528) in der zur Zeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Hemer als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 11.07.2017 für das Stadtgebiet Hemer folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Am Sonntag, dem 01.10.2017, dürfen alle Verkaufsstellen anlässlich der Hemeraner Herbsttage in folgenden Bereichen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- Links- und rechtsseitig der Hauptstraße von der Einmündung Breddestraße bis einschl. der anliegenden Ladenlokale des Kreuzungsbereiches Hauptstraße/Hönnetalstraße
- Felsenmeercenter, Nöllenhofcenter und Mediocenter
- Fläche zwischen der Straße „Am Nöllenhof“ und dem Hademareplatz

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag der Verkündung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet. Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 11.07.2017

Stadt Hemer  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

Gez.  
Michael Heilmann

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.